



MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE



STRASSENBEHÖRDE

9871 Seeboden am Millstätter See, Hauptplatz 1
Tel. +43 4762 812 55 - 21 Fax. +43 4762 828 34
Mail. seeboden@ktn.gde.at
Web: www.seeboden.at

Zl.: 640-11/2026

Familie
Claudia und Javier Lindenmüller
Tangern 1
9871 Seeboden am M. S.

15.05.2026

Bescheid

Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt Frau Claudia und Herrn Javier Lindenmüller auf Grund ihres Antrages vom 14.05.2026 die straßenpolizeiliche

Bewilligung zur Sperre von Teilen des ÖG Moserbauerweg (Teilfläche des Grundstücks 2043, KG Treffling) lt. angefügtem Plan

zwischen 20.05. – 27.05.2026 (für ca. 5 Stunden in diesem Zeitraum)
für die Herstellung eines Kanalanschlusses

unter folgenden Auflagen:

- **Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit dem Zusatz „ausgenommen Baustellenverkehr“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:**
 - **Am Beginn und Ende des Arbeits-/Gefahrenbereiches**

Vorankünder an Tagen mit Vollsperrung:

- **Von Millstatt kommend, auf Höhe Buschenschenke Höfler, ist ein Vorankünder „Straße Richtung Tangern in 600 m gesperrt – Umleitung über Millstatt (L17a oder B98). Zufahrt bis Tangernerweg 353 und Tangern 49 möglich“ aufzustellen.**
- **Von Tangern kommend, auf Höhe „Kometzbichl“, ist ein Vorankünder „Straße Richtung Millstatt in 750 m gesperrt – Umleitung über L17, Obermillstätter Straße. Zufahrt bis Tangern 32 möglich“ aufzustellen.**
- **Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.**
- **Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.**
- **Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen**

sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

- Außerhalb der Arbeitszeiten ist die Straße befahrbar zu halten.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	34,50
Bundesgebühr (Antrag)	€	21,00
Gesamtsumme	€	55,50

Frau Claudia und Herrn Javier Lindenmüller, Tangern 1, 9871 Seeboden am M. S., haben diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC RZKTAT2K479 Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 17/2026; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 in der geltenden Fassung, TP 9/a

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei

Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

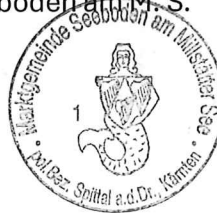
Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 21,00, für die Beilagen von € 6,00 pro Bogen, jedoch höchstens € 36,00 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Thomas Schäfauer
Bürgermeister



Ergeht an:

- 1) Frau Claudia und Herrn Javier Lindenmüller, Tangern 1, 9871 Seeboden am M. S. – per E-mail

Ergeht nachrichtlich an:

- 2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-Mail
- 3) Freiwillige Feuerwehr Tangern – per E-Mail
- 4) Gemeindekasse – per E-mail
- 5) Bauamt – per E-mail
- 6) Wirtschaftshof – per E-mail
- 7) Akt